



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Direction de l'instruction publique, de la culture et du
sport DICS
Direktion für Erziehung, Kultur und Sport EKSD

Spitalgasse 1, 1701 Freiburg

T +41 26 305 12 22, F +41 26 305 12 14
www.fr.ch/EKSD

Freiburg, 24. Februar 2017

Richtlinien der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport

über die Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Schulen und dem privaten Sektor

Die Direktion für Erziehung, Kultur und Sport

gestützt auf Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 9. September 2014 über die obligatorische Schule (SchG);
gestützt auf Artikel 29 des Reglements vom 19. April 2016 zum Gesetz über die obligatorische Schule (SchR);
gestützt auf die Mittelschulgesetzgebung;

in Erwägung:

Die Schulen respektive die dort tätigen Lehrkräfte erhalten regelmässig Anfragen aus dem privaten Sektor für Kooperationen, Partnerschaften oder Projekte jeder Art. Diese Projekte oder Partnerschaften dienen ganz unterschiedlichen Zwecken, die nicht immer mit den pädagogischen Zielen und dem Schulbetrieb vereinbar sind. Daher hat der Staatsrat in Artikel 29 SchR allgemeine Grundsätze für solche Kooperationen festgelegt.

Die zentrale Aufgabe der öffentlichen Schule ist die allgemeine Ausbildung und Sozialisierung von Kindern, was Unterricht- und Erziehungsaufgaben einschliesst, wobei die Betriebskosten der Schule von der öffentlichen Hand getragen werden.

Damit die Schule Aktivitäten anbieten, Projekte durchführen oder über Mittel verfügen kann, die über den Bedarf ihrer Aufgaben im engeren Sinn hinausgehen, ist es zulässig, dass sie ausnahmsweise und in den Schranken der Schulgesetzgebung und der vorliegenden Richtlinien die Unterstützung von Dritten in Anspruch nimmt.

erlässt folgende Richtlinien:

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Die vorliegenden Richtlinien legen die Voraussetzungen fest, unter denen die öffentlichen Schulen Drittmittel in Anspruch nehmen oder eine Zusammenarbeit (Partnerschaft) mit dem privaten Sektor eingehen können.

² Diese Richtlinien gelten für Schulen der obligatorischen Schulstufe und der Sekundarstufe 2.

³ Sie gelten jedoch nicht für die Zusammenarbeit der Gemeinden mit dem privaten Sektor im Zusammenhang mit den Schulräumen und -anlagen sowie deren Ausstattung, die in ihre Zuständigkeit fallen.

Art. 2 Allgemeine Grundsätze

¹ Projekte, Aktivitäten oder besondere schulische Bedürfnisse können von Dritten unterstützt werden, unter der Bedingung, dass diese Unterstützung weder Einfluss auf den Inhalt und die Methoden des Unterrichts nimmt, noch den guten Schulbetrieb beeinträchtigt.

² Die Herkunft der Drittmittel darf dem Ansehen der Schule nicht schaden und auch ihre Aufgaben und Ziele nicht beeinträchtigen oder in Widerspruch zu diesen stehen.

³ Ausgeschlossen ist jegliche Form von Sponsoring oder Mäzenatentum von politischen Parteien oder Gruppierungen, Religionsgemeinschaften oder Sekten (sektenähnliche Organisationen). Vorbehalten sind Kooperationen, die auf einer rechtlichen Grundlage basieren.

⁴ Niemand kann zu Sponsoring- und Fundraising-Tätigkeiten verpflichtet werden.

Art. 3 Begriffsbestimmungen

¹ Unter Mäzenatentum versteht man die Unterstützung eines Projekts oder einer schulischen Aktivität durch eine natürliche oder juristische Person, die dafür jedoch keinerlei Gegenleistung verlangt, weder in Form von Werbung noch in anderer Art.

² Von Sponsoring ist die Rede, wenn eine natürliche oder juristische Person ein Projekt oder eine schulische Aktivität durch Geld-, Sach- und Dienstleistungen unterstützt oder begünstigt und dafür als Gegenleistung wünscht, dass die Schule im Rahmen des Projekts oder der schulischen Aktivität ihren Namen oder ihr Logo verwendet oder für sie Werbung macht. Der Begriff Werbung umfasst alle Handlungen, die dem Zweck dienen eine Person, ein Unternehmen oder eine Gruppierung bekannt zu machen und ihr Vorteile zu verschaffen.

³ Unter Fundraising versteht man alle Bemühungen einer Schule oder von Drittpersonen, die darauf abzielen, für ein Projekt oder eine Aktivität Mittel zu beschaffen.

Art. 4 Verbotene Werbung

¹ Unter Vorbehalt eines bewilligten Sponsorings, ist jede kommerzielle Werbung im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 im Rahmen der Schule ist verboten. Ferner ist auf dem Schulareal auch das Aushängen, Verteilen oder jegliche andere Art der Verbreitung von Werbeinhalten verboten.

² Jede Werbung, die der Moral, der öffentlichen Ordnung oder der Gesundheit zuwiderläuft oder zu Gewalt oder Rassenhass aufruft, ist verboten. Ebenfalls verboten ist die Werbung für alkoholische Getränke, Tabakwaren, Medikamente und andere Substanzen, welche die Gesundheit gefährden, sowie für Risikoaktivitäten

³ Nicht als Werbung im Sinne dieser Richtlinien gelten die im Rahmen der Schule an die Schülerinnen und Schülern verbreiteten, sachdienlichen Informationen von Organisationen, die einen gemeinnützigen Zweck verfolgen oder die Gesundheitsförderung, Prävention oder Berufswahl zum Inhalt haben.

Art. 5 Sponsoring

¹ Das Sponsoring muss mit einem konkreten Projekt oder einer konkreten Aktivität verbunden und zeitlich befristet sein. Jede Finanzierung von Personalkosten durch Dritte ist ausgeschlossen.

² Die in der Verfassung und der Gesetzgebung verankerten Rechte und Freiheiten der Lehrkräfte, der Schülerinnen und Schüler und ihrer Eltern dürfen nicht eingeschränkt oder beeinträchtigt werden. So ist es namentlich nicht zulässig, sie persönlich zu irgendwelchen Verpflichtungen, die sich aus einem Sponsoringvertrag ergeben, zu nötigen.

³ Jegliche wirtschaftliche, politische oder andere Art von Abhängigkeiten ist ausgeschlossen.

⁴ Wird ein Sponsoringvertrag abgeschlossen, so müssen die gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden, insbesondere die Bestimmungen der Schulgesetzgebung, des Datenschutzes sowie die Vorschriften zur Gesundheit und zum öffentlichen Beschaffungswesen.

Art. 6 Fundraising zugunsten Dritter

Die Teilnahme der Schule an der Mittelbeschaffung zugunsten Dritter kann gestattet werden, wenn die nachfolgenden Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

- a) die begünstigte Vereinigung oder Organisation verfolgt keine kommerziellen Zwecke;
- b) die unterstützte Aktivität oder das unterstützte Projekt dient einem sozialen, humanitären, kulturellen oder sportlichen Zweck;
- c) die Zusammenarbeit ist aus pädagogischen Gründen gerechtfertigt;
- d) die Teilnahme der Lehrkräfte sowie der Schülerinnen und Schüler bleibt freiwillig.

Art. 7 Genehmigungen und Zuständigkeiten

¹ Jede Form der Zusammenarbeit mit dem privaten Sektor bedarf der Genehmigung durch die Schuldirektion.

² Übersteigt das Mäzenatentum oder das Sponsoring einen Gegenwert von 25 000 Franken oder betrifft es mehrere Schulen, so muss es vom zuständigen Amt für Unterricht genehmigt werden. Über den Betrag von 50 000 Franken oder wenn alle Schulen des Kantons betroffen sind, ist die Direktion für Erziehung, Kultur und Sport (nachfolgend: die Direktion) zuständig.

³ Die Direktion kann die Zusammenarbeit mit privaten Institutionen zu Forschungszwecken oder für wissenschaftliche Umfragen erlauben und den Zugang zu Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften oder Schulen unter den in der Schulgesetzgebung festgelegten Bedingungen gestatten.

⁴ Projekte zur Sexualerziehung, Verhütung von sexueller Ausbeutung, Aidsprävention oder Prävention von Suchtverhalten müssen von den betroffenen Direktionen (EKSD und GSD) genehmigt werden.

Art. 8 Form und Verfahren

¹ Das Sponsoring muss in einem schriftlichen Vertrag festgehalten werden, der die Art und den Umfang der Leistungen und Pflichten der Vertragsparteien in thematischer, zeitlicher und örtlicher Hinsicht klar regelt.

² Die für die Zusammenarbeit verantwortlichen Personen reichen bei der nach Artikel 7 zuständigen Behörde ein begründetes Gesuch für ein Sponsoringprojekt ein. Das Gesuch muss spätestens 30 Tage vor dem Beginn der Zusammenarbeit eingegeben werden und einen Vertragsentwurf enthalten.

³ Für Zusammenarbeitsprojekte im Sinne von Artikel 7 Abs. 2 in den Bereichen Sport und Bewegung sowie Kultur wird jeweils zuvor die Stellungnahme des Amts für Sport oder des Amts für Kultur eingeholt.

⁴ Die zuständige Behörde prüft das Gesuch zügig und entscheidet, gestützt auf die in diesen Richtlinien festgelegten Grundsätze und Kriterien, über die Bewilligung. Sie kann die Genehmigung zeitlich beschränken oder den Umfang der Zusammenarbeit einschränken sowie an weitere Bedingungen und Pflichten knüpfen.

⁵ Ist eine der Voraussetzungen für die Genehmigung nicht mehr erfüllt, kann die zuständige Behörde die Bewilligung entziehen. In diesem Fall muss die Zusammenarbeit auf den nächstmöglichen Termin hin gekündigt werden, vorbehaltlich zwingender Gründe für eine sofortige Vertragsauflösung.

Art. 9 Einsichtsrecht

Die Teilnehmenden (Lehrpersonen, Schüler, Eltern) einer Zusammenarbeit haben ein Einsichtsrecht in die abgeschlossenen Verträge.

Art. 10 Finanzielles

¹ Der Eingang und die Verwendung von privaten Mitteln und die damit zusammenhängenden Finanzströme müssen vollständig und wahrheitsgetreu in den Voranschlag und in die Erfolgsrechnung aufgenommen werden.

² Bei einem Gewinn entscheiden die für die Zusammenarbeit zuständigen Personen in Absprache mit der Bewilligungsbehörde über die Verwendung des Überschusses für ein anderes Projekt oder eine andere schulische Aktivität.

Art. 11 Bekanntgabe

Die vorliegenden Richtlinien werden nach ihrem Inkrafttreten den Lehrkräften, den Schuldirektionen und den Gemeinden mitgeteilt und auf der Webseite der Direktion veröffentlicht.

Art. 12 Übergangs- und Schlussbestimmungen

¹ Zusammenarbeitsprojekte mit dem privaten Sektor, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinien die darin festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllen, müssen abgeändert oder auf Ende ihrer Laufzeit gekündigt werden, spätestens aber innert zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Richtlinien.

² Diese Richtlinien treten am 1. August 2017 in Kraft.



Jean-Pierre Siggen
Staatsrat, Direktor